



Haushaltssatzung der Handwerkskammer der Pfalz für das Wirtschaftsjahr 2024

Nach § 106 Abs. 1 der Handwerksordnung, § 10 Abs. 1 der Kammersatzung i.V.m. § 2 Abs. 1 der Finanzordnung und der Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung zur Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens vom 11. August 2005 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer der Pfalz am 07.12.2023 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 01.01.2024 bis 31.12.2024 beschlossen:

§ 1 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

1.) Im Erfolgsplan mit der Summe der Erträge in Höhe von	27.832.723,00 €
Im Erfolgsplan mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	27.832.723,00 €
2.) Im Finanzplan mit der Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0,00 €
Im Finanzplan mit der Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	10.385.917,00 €
Im Finanzplan mit der Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	10.385.917,00 €
Im Finanzplan mit der Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	138.900,00 €
mit einer Minderung des Zahlungsmittelbestandes in Höhe von	-138.900,00 €

§ 2 Grund- und Zusatzbeiträge

1.) Grundbeitrag für natürliche Personen:

Hauptbetriebe

1.1) Betriebe mit einem Verlust/Gewinn bis 13.500 €	195,00 €
1.2) Betriebe mit einem Gewerbeertrag/Gewinn bis 24.500 €	310,00 €
1.3) Betriebe mit einem Gewerbeertrag/Gewinn mehr als 24.500 €	445,00 €
1.4) Grundbeitrag je beigeschriebene Filiale	195,00 €
1.5) Grundbeitrag für Existenzgründer 2. + 3. Jahr	97,50 €
1.6) Grundbeitrag für Existenzgründer 4. Jahr	195,00 €

2.) Grundbeitrag für Personengesellschaften:

2.1) Grundbeitrag Hauptbetriebe	460,00 €
2.2) Grundbeitrag für Existenzgründer 2. + 3. Jahr	230,00 €
2.3) Grundbeitrag je beigeschriebene Filiale	195,00 €

3.) Grundbeitrag für juristische Personen:

3.1) Grundbeitrag Hauptbetriebe	630,00 €
3.2) Zuschlag je beigeschriebene Filiale	375,00 €



4.) **Zusatzbeitrag für alle Mitgliedsbetriebe:**

4.1. für natürliche Personen und Personengesellschaften

Für die Berechnung des Zusatzbeitrages wird vor Ermittlung des Handwerksanteils auf die der Beitragsbemessung zugrundeliegenden Gewerbeertrag/Gewinn ein Freibetrag von 24.500 € gewährt.

1,50 % für Gewerbeertrag/Gewinn bis 90.000,00 €

0,65 % zusätzlich für Gewerbeertrag/Gewinn von 64.901,00 € bis 2.200.000,00 €

4.2. für juristische Personen

1,50 % für Gewerbeertrag/Gewinn bis 90.000,00 €

0,65 % zusätzlich für Gewerbeertrag/Gewinn von 64.901,00 € bis 2.200.000,00 €

5.) Bei der Festsetzung des Grund- und Zusatzbeitrages wird im Beitragsjahr 2024 vom Gewerbeertrag/Gewinn aus gewerblicher Tätigkeit des Jahres 2021 ausgegangen.

6.) Sofern die Bemessungsgrundlage zum Zeitpunkt der Beitragsveranlagung für das maßgebliche Bemessungsjahr 2021 noch nicht vorliegt, wird der Beitrag auf der Grundlage der letzten bekannten Bemessungsgrundlage, oder im Wege der Schätzung, oder durch Festsetzung des niedrigsten Grundbeitrages, vorläufig festgesetzt. Wird uns die endgültige Bemessungsgrundlage bekannt, oder wird der Gewerbeertrag/Gewinn nachträglich durch das Finanzamt berichtigt, erfolgt eine Beitragsberichtigung im Rahmen der vierjährigen Festsetzungsverjährungsfrist nach den Bestimmungen der Abgaben- und Beitragsordnung.

§ 3 Beitragsbefreiung

1.) Personen, die nach § 90 Abs. 3 HWO Mitglied der Handwerkskammer sind und deren Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuerengesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, deren nach dem Einkommen- oder Körperschaftssteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200,00 EURO nicht übersteigt, sind vom Beitrag nach § 2 der Haushaltssatzung der Handwerkskammer der Pfalz befreit.

2.) Natürliche Personen, die erstmalig ein Gewerbe angemeldet haben, sind für das Jahr der Anmeldung von der Entrichtung des Grundbeitrages und des Zusatzbeitrages, für das zweite und dritte Jahr von der Entrichtung der Hälfte des Grundbeitrages und vom Zusatzbeitrag und für das vierte Jahre von der Entrichtung des Zusatzbeitrages befreit, soweit deren Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuerengesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, deren nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000,00 EURO nicht übersteigt. Die Beitragsbefreiung gilt nur für Kammerzugehörige, deren Gewerbeanzeige nach dem 31. Dezember 2003 erfolgt ist.

§ 4 Sonderbeiträge (ÜLU-Umlage)

1.) Die Handwerkskammer der Pfalz erhebt gemäß Beschluss der Vollversammlung vom 07. Dezember 2011, genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft, Energie und Landesplanung am 13.12.2011 – Geschäftszeichen 39 34-001-8406/200/-003 geändert mit Beschluss der Vollversammlung vom 21.07.2022 genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau am 18.10.2022 — AZ 4001-0070#2022/0001-0801 8205.0028 - für das Wirtschaftsjahr 2024 von den Betrieben einen Sonderbeitrag, soweit für das jeweilige Handwerk bzw. Gewerbe im Bezirk der Handwerkskammer der Pfalz eine überbetriebliche Unterweisung



durchgeführt wird oder worden ist und für diese Unterweisungsmaßnahme von den umlagepflichtigen Betrieben keine Gebühr erhoben wird.

2.) Die Höhe des Sonderbeitrags (ÜLU-Umlage) richtet sich nach dem Verhältnis der Kosten des jeweiligen Handwerks bzw. Gewerbes an den zu deckenden Gesamtkosten der Ausbildungsstätten für das Wirtschaftsjahr 2024. Die Summe der Sonderbeiträge (ÜLU-Umlagen) eines Jahres sollen die nicht durch Zuschüsse des Lands und des Bundes gedeckten Kosten der überbetrieblichen Unterweisungsmaßnahmen decken. Die für die jeweiligen Gewerke geltenden Vom-Hundert-Sätze werden durch das Verhältnis der zu deckenden Kosten der überbetrieblichen Unterweisungsmaßnahmen und den für das Wirtschaftsjahr erwarteten Beiträgen der Betriebe dieses Gewerks ermittelt.

Der Sonderbeitrag eines Betriebes wird ermittelt durch das Produkt des im Wirtschaftsjahr zu entrichtenden Grund- und Zusatzbeitrags, multipliziert mit dem Vom-Hundert-Satz (Multiplikator) des jeweiligen Handwerks.

3.) Für folgende Handwerke bzw. Gewerbe wird ein Sonderbeitrag als Zuschlag erhoben:

Gewerk	Zuschlag 2024
Tischler	45%
Metallbauer	60%
Feinwerkmechaniker	35%
Land- und Baumaschinenmechatroniker	65%
Elektrotechniker	55%
Informationstechniker	30%
Installateur und Heizungsbauer	65%
Kraftfahrzeugtechniker	95%
Karosserie- und Fahrzeugbauer	80%
Maler und Lackierer	40%
Friseure	25%
Raumausstatter	5%
Klempner	30%

§ 5 Investitionskredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr zur Finanzierung von Ausgaben im Investitionsbereich erforderlich ist, wird auf **8.379.720,00 €** festgesetzt.

§ 6 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **4.000.000,00 €** festgesetzt.



§ 7 Verpflichtungsermächtigungen

Im Wirtschaftsjahr können Verpflichtungen in Höhe von jeweils 200.000.- EURO für die Wirtschaftsjahre 2025-2027 zu Lasten der Erfolgspläne eingegangen werden.

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau hat diesen Beschluss mit Erlass vom (Geschäftszeichen: 8105-910; Referat 8105) genehmigt.

Kaiserslautern, den 07. Dezember 2023
Handwerkskammer der Pfalz

gez. Präsident

gez. Hauptgeschäftsführer